

## **Richtlinien für die Inanspruchnahme des Sozialfonds der Stadt Eichstätt (Sozialfonds-Richtlinien)**

### **Präambel**

Im Jahre 1992 wurde die "Prof.-Dr.-Alfons Fleischmann-Stiftung" gegründet. Die Stadt Eichstätt wurde betraut, den Stiftungsbetrag von rund 25.000 Euro zu verwalten. Prof. Dr. Alfons Fleischmann (26.05.1907 bis 21.08.1998) war Hochschulprofessor für Moral- und Pastoraltheologie an der Bischöflichen Phil.-Theol. Hochschule Eichstätt. 1958 bis 1968 war Fleischmann ständiger Stellvertreter des Bischofs als Kanzler der Pädagogischen Hochschule, 1968 bis 1972 als Präsident der Stiftung Pädagogische Hochschule Eichstätt. 1972 bis 1976 war er Gründungsrektor der kirchlichen Gesamthochschule Eichstätt, der Vorläuferin der heutigen Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt.

1975 wurde er emeritiert. Stiftungszweck: "Die Erträgnisse aus dem Stiftungsbetrag sollen vornehmlich den im Stadtgebiet von Eichstätt wohnenden armen oder verschämten Bürgern zu Gute kommen und zudem für Einzelzuwendungen zur Linderung einer besonders unverschuldeten finanziellen Notlage einzelner Personen verwendet werden."

Im Jahre 1970 wurde die "Dora u. Fanny Koelsch-Armenstiftung" gegründet. Die Stadt Eichstätt wurde betraut, den Stiftungsbetrag von rund 5.000 Euro zu verwalten. Dorothea Koelsch und Franziska Koelsch waren die Ehefrau bzw. Schwiegertochter des Stifters Prof. Dr. Koelsch (04.07.1876 bis 30.11.1970) und haben gemäß dem Stifter stets großes Verständnis für soziale Anliegen gezeigt. An seinem Geburtshaus (Ostenstraße) ist eine Gedenktafel angebracht. Stiftungszweck: "Aus den Zinsen sollen kinderreiche Familien und sogenannte verschämte Arme um die Weihnachtszeit beschert werden."

Das vorhandene Stiftungskapital der Prof.-Fleischmann-Stiftung und der Dora u. Fanny Koelsch-Armenstiftung wurden durch Stadtratsbeschluss vom 24.11.2022 dem Sozialfonds zur Verwendung im Sinne der Stifter übertragen.

### **Richtlinien**

#### **Inhalt:**

- I. Grundlagen
- II. Zuschuss-Voraussetzungen
- III. Verfahren
- IV. Vergabegremium
- V. Schlussbestimmungen

## **I. Grundlagen**

Der Sozialfonds erhält seine Mittel aus Spenden von Bürger/-innen, Vereinen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen. Die eingezahlten Spenden gehen in das Eigentum der Stadt Eichstätt über und werden auf der Grundlage dieser Richtlinien verwaltet.

Die Stadt Eichstätt stellt - vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - jährlich einen Betrag in Höhe von 2.000 Euro zur Verfügung.

Die nicht verbrauchten Haushaltsmittel werden in das jeweilige nächste Haushaltsjahr übertragen.

Die Hilfe aus dem Sozialfonds der Stadt Eichstätt soll so schnell und unbürokratisch wie möglich erfolgen.

Ein Zuschuss aus dem Sozialfonds ist eine freiwillige Leistung der Stadt Eichstätt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

## **II. Zuschuss-Voraussetzungen**

1. Der Hauptwohnsitz der Antragstellenden muss in der Stadt Eichstätt sein und seit mindestens drei Monaten bestehen.
2. Die Beantragung eines Zuschusses erfolgt schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular. Dem Antrag ist eine Einwilligung in die Datenverarbeitung gem. DSGVO beigefügt, die der Stadt Eichstätt eine Rücksprache mit Stadtwerken, "Nachbar in Not", Vermieter, Caritas usw. ermöglichen.
3. Dem Antrag sind Einkommensnachweise (z.B. Bescheid von Arbeitsamt, Jobcenter oder Sozialamt, Lohnabrechnung, Rentenbescheid bzw. Kontoauszüge aus denen die Einkünfte ersichtlich sind) und bei Bedarf Vermögensnachweise beizufügen.

## **III. Verfahren**

1. Eine persönliche Vorsprache der Antragstellenden ist gewünscht. Davon kann abgesehen werden, wenn sämtliche geforderte Unterlagen schriftlich eingereicht sind und ansonsten keine Unklarheiten bestehen.
2. Eine genaue Auflistung der zur Verfügung stehenden Einnahmen und notwendigen Ausgaben der Antragstellenden sowie eine Bedarfsberechnung im Sinne des SGB II ist nicht vorgesehen.
3. Der Zweck des Zuschusses ist auf dem Antragsformular anzugeben, entsprechende Rechnungen sind beizufügen bzw. umgehend nachzureichen.

4. In Ausnahmefällen kann der Zuschuss als Darlehen ausbezahlt werden. Wird vom Sozialfonds eine Mietkaution übernommen, können Antragstellende statt eines Darlehens auch eine Abtretungserklärung abgeben.
5. Laufende Zahlungen werden mit Mitteln des Sozialfonds nicht gewährt.
6. Die maximale Zuschusshöhe beträgt 400,00 Euro.  
Die Verwaltung entscheidet darüber in eigener Zuständigkeit.
7. Bei außergewöhnlichen Notlagen kann in Abstimmung mit dem Vergabegremium der Höchstbetrag von 400,00 Euro überschritten werden.  
Das Vergabegremium wird per E-Mail über den Sachverhalt informiert. Die Zustimmung / Ablehnung soll innerhalb von zwei Tagen nach Kenntnis über den Antrag erfolgen (ebenfalls per E-Mail).  
Die Zustimmung / Ablehnung des Vergabegremiums hat einstimmig zu erfolgen.
8. Ein Zuschuss aus dem Sozialfonds der Stadt Eichstätt kann unabhängig von einem Zuschuss durch "Nachbar in Not" gewährt werden.
9. Für eine Hilfeleistung aus dem Sozialfonds der Stadt Eichstätt sind zuerst die vorrangigen Hilfen auszuschöpfen (beispielsweise Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Sozialhilfe, Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets).

#### **IV. Vergabegremium**

1. Das Vergabegremium besteht aus vier Mitgliedern des Stadtrats und dem Oberbürgermeister.  
Die Besetzung des Vergabegremiums erfolgt analog der Besetzung der Ausschüsse des Stadtrats nach dem Verfahren Hare/Niemeyer. Die Bildung einer Ausschussgemeinschaft ist möglich.  
Vorsitzender des Vergabegremiums ist der Oberbürgermeister.
2. Das Vergabegremium wird halbjährlich schriftlich über die laufenden Zuschussvergaben informiert.

#### **V. Schlussbestimmungen**

Die Richtlinien für die Inanspruchnahme des Sozialfonds der Stadt Eichstätt (Sozialfonds-Richtlinien) treten am 1. April 2023 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.07.2005 außer Kraft.

Eichstätt, 27.03.2023

gez.  
Josef Grienberger  
Oberbürgermeister

Die vorstehenden Richtlinien wurden in der Sitzung des Stadtrats am 16.03.2023 beschlossen (Beschluss-Nr. 36/2023).